

BVGer D-1920/2023 vom 17. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1920_2023_d20230317

FR: TAF D-1920/2023 du 17 mars 2023

IT: TAF D-1920/2023 del 17 marzo 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 17. März 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

D-1920/2023 Seite 5 Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Im Sinne von Art. 33a Abs. 2 VwVG wird das Verfahren antragsgemäss in deutscher Sprache geführt.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden erhoben die formellen Rügen, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt beziehungsweise den Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt (Menschenrechtsslage in der Türkei), indem sie die eingereichten Bilder der

Demonstration und der Gewerkschaftsmitgliedschaften nicht beziehungsweise nicht als flüchtlingseigen-schaftsbegründende Beweise zur Kenntnis genommen habe. Sie habe die Sach- und Beweislage willkürlich gewürdigt (Beschwerde, S. 10 f.).

E. 4.2

Wie sich auch aus nachstehenden Erwägungen ergibt, hat die Vorinstanz den vorliegenden Sachverhalt insgesamt rechtsgenügend abgeklärt und sich hinreichend differenziert mit den zentralen Vorbringen wie auch mit den eingereichten Beweismitteln der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt (vgl. insbesondere nachstehende E. 9.4 hinsichtlich

D-1920/2023 Seite 6 Wegweisungsvollzugshindernisse). Die Beschwerdeführenden bemängeln die Einschätzung der Lage in der Türkei, was eine Frage der rechtlichen Würdigung ist beziehungsweise die materielle Entscheidung beschlägt: die Beurteilung der Vorinstanz beruht vorliegend weder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellung noch auf einer willkürlichen Würdigung der Sach- und Beweislage.

E. 4.3

Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet und es besteht keine Veranlassung, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Begehren («Feststellung des materiellen Sachverhalts») ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid mit der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden. Es sei zwar allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei verschiedenen Formen von Schikanen und Ungerechtigkeiten ausgesetzt seien, so, wie sie von den Beschwerdeführenden geltend gemacht würden, aber es könne vorliegend nicht von einer asylrechtlich relevanten Intensität

(Unerträglichkeit) ausgegangen werden. Als Teil der

D-1920/2023 Seite 7 kurdischen Bevölkerung in der Türkei ein Studium abgeschlossen und gearbeitet zu haben, sei für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht relevant. Es benötige tatsächliche Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor staatlicher Verfolgung beziehungsweise dafür, dass eine solche mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft eintrete. Die Beschwerdeführenden seien weder HDP-Parteimitglieder noch innerhalb der Partei an politischen Aktivitäten beteiligt gewesen. Der HDP-Partei nahe zu stehen, für sie Konzerte organisiert sowie mit der Gewerkschaft gegen den Präsidenten demonstriert zu haben, stelle keine exponierte politische Aktivität dar und lasse keine begründete asylrelevante Furcht vor einer Verfolgung herleiten. Es bestünden ferner weder Anhaltspunkte auf ein im Heimatstaat bestehendes Strafverfahren noch darauf, dass die türkischen Behörden Kenntnis von der Demonstrationsteilnahme oder gar dem Gefallen an der HDP hätten. Was die Stellungnahme der Rechtsvertretung zum Entscheidentwurf betreffe, so könne sich der Beschwerdeführer 1 aus der für wenige Stunden dauernden Inhaftierung als Jugendlicher mangels Verfolgung im Zeitpunkt des Asylentscheides nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der deswegen in Folgejahren verspürte Druck stelle keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG dar. Es sei alsdann gewagt, anhand von Anspielungen eines Kollegen des Beschwerdeführers auf echte Drohungen («Du bist ein Atheist, wir werden uns sehen») und aufgrund einer Vermutung eines Gewerkschaftskollegen auf Stalking zu schliessen, weil die Beschwerdeführerin 2 mehrmals mit dem Auto von der Polizei angehalten und kontrolliert worden sei. Gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung seien Behauptungen von Dritten nicht nur klischeehaft und unplausibel, sondern würden auch die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verfolgung nicht erfüllen. Ebenso wenig stelle das vorgebrachte schulische Problem der Tochter eine Verfolgung dar (infolge guten Prüfungsergebnisses von einem Lehrer des Betrugs verdächtigt). Zudem hätten die Beschwerdeführenden 1 und 2 keinerlei Beweise für ihre diesbezüglichen Behauptungen (Schikanen aufgrund Ethnie und Religion, Beschattung) eingebracht. Die Stellungnahme enthalte keine Tatsachen oder Beweise, die eine Änderung der Einschätzung des SEM rechtfertigen würden. In der Schweiz habe der Beschwerdeführer 1 Beiträge über das türkische Militär in den sozialen Medien geteilt, jedoch nach Erhalt von Drohbotschaften aus Angst vor daraus resultierender möglicher Verfolgung bei einer Rückkehr beschlossen, auf solche Veröffentlichungen zu verzichten.

D-1920/2023 Seite 8 Solche Drohbotschaften seien zudem leicht fälschbar (Aneignung einer falschen Identität). Die Gewährung von Asyl diene alsdann nicht der Wiedergutmachung eines vergangenen Unrechts. Die von der Beschwerdeführerin 2 vorgebrachten Geschehnisse hätten sich in der Kindheit ereignet und sie habe danach weiterhin dort gelebt, studiert, gearbeitet, geheiratet und Kinder bekommen, weshalb es insbesondere an einem kausalen Zusammenhang zwischen dem Missbrauch und der Ausreise mangle. Es habe im Zeitpunkt der Ausreise keine Verfolgung der Beschwerdeführenden stattgefunden und die eingereichten Beweismittel vermöchten daran nichts zu ändern. Insgesamt seien die Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht asylrelevant.

E. 6.2

In der Beschwerdeschrift wurde im Wesentlichen wiederholt geltend gemacht, der Beschwerdeführer 1 sei wegen der Teilnahme an einer Gewerkschaftsdemonstration von

den Behörden beziehungsweise von Zivil- polizisten behelligt und sein Auto sei mehrmals angehalten worden. Beide Beschwerdeführenden hätten ein politisches Profil und an Demonstrationen gegen den Präsidenten teilgenommen. Sie hätten ein eigenes Theater eröffnet, das später geschlossen worden sei, stünden der HDP nah, auch wenn ihnen wegen ihres Lehrerberufes (Beamte) verboten gewesen sei, der Partei beizutreten. Sie würden in der Türkei gesucht und Einträge in einer Datenbank (GBTS) würden entgegen der Behauptung der Vorinstanz nach wie vor gemacht. Es bestehe die Möglichkeit einer Fichierung, weil die Beschwerdeführenden 1 und 2 zwar nicht verurteilt, aber auf der Strasse wegen ihren Anschauungen mehrmals angehalten worden seien. Eine lokale Fiche könne auch zu Verfolgungsmassnahmen führen und es stimme nicht, dass eine solche im Alltagsleben kaum zu Problemen führe, was die Lage in der Türkei nach dem Putschversuch im Jahr 2016 zeige (willkürliche Verhaftungen, Folterungen, Behelligungen, Schauprozesse, Entlassungen). Die Vorinstanz verkenne, dass Personen mit einem hängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahren, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Personen mit einem politischen Datenblatt sowie Mitglieder legaler Parteien und Unterstützer von als illegal bezeichneten Organisationen Opfer staatlicher Repressionen werden könnten. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 hätten berechnete Furcht wegen ihrer Meinungsäusserungen auf unbestimmte Zeit inhaftiert und gefoltert zu werden.

D-1920/2023 Seite 9

E. 7.1

Die Vorinstanz hat die Vorbringen der Beschwerdeführenden in den angefochtenen Verfügungen mit überzeugender Begründung als nicht asylrelevant qualifiziert, deren Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Erwägungen (E.) in der angefochtenen Verfügung sowie auf E. 6.1 hiervor verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. Auf die Entgegnungen der Beschwerdeführenden ist im Folgenden näher einzugehen.

E. 7.2.1

Die Gegenargumente der Beschwerdeführenden 1 und 2 betreffend ihr politisches Profil erschöpfen sich in einer Wiederholung der bereits im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens geltend gemachten Ereignissen (Auto angehalten und von Polizei kontrolliert; Behelligungen von Behörden; Demonstrationsteilnahme). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, die Beschwerdeführenden könnten überhaupt im Visier der türkischen Behörden stehen oder würden – entgegen ihrer unsubstantiierten Behauptung – gesucht. Es fehlt ein politisch exponiertes Profil, welches Ermittlungen seitens der türkischen Behörden befürchten liessen oder gar eine asylrechtlich relevante Verfolgung. Zur Stützung ihrer Vorbringen reichten die Beschwerdeführenden Kopien von Fotos von Protestkundgebungen, einer (fremdsprachigen) Mitgliedschaftsbestätigung des Beschwerdeführers 1 vom 16. März 2023 bei der Gewerkschaft Egitim Sen (ohne Übersetzung) und mit Eingabe vom 14. April 2023 zwei weitere, fremdsprachige Dokumente (ohne Übersetzung) ein. Die Beschwerdeführenden sind gemäss ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) und Substanziierungslast gehalten, alle Beweismittel zu übersetzen und/oder ihren Inhalt anzugeben und zu bezeichnen, was sie beweisen sollen. Dies wurde von den Beschwerdeführenden unterlassen. Das Gericht geht aber aufgrund einer internen Übersetzung davon aus, dass es sich bei den unübersetzten Beweismitteln um

eine HPD-Mitgliedschaftsbestätigung vom 1. Februar 2023 des Beschwerdeführers und um ein undatiertes Schreiben eines Anwaltes, welcher die Gewährung von Asyl für die Beschwerdeführenden befürwortet, handelt. Einerseits sind diese Beweismittel als bloße Kopien von niedrigem Beweiswert (da nicht fälschungssicher), andererseits sind derartige Schreiben, selbst wenn es sich bei jenem des Anwaltes um ein Original handeln sollte, als Gefälligkeitschreiben zu werten. Überdies ist auch ihre asylrechtliche Erheblichkeit nicht ersichtlich. Bei vorliegender Ausgangslage, aber auch mangels Substantiierung, können die Beschwerdeführenden aus den eingereichten Beweismitteln nichts zu ihren Gunsten ableiten.

D-1920/2023 Seite 10 Im Weiteren wurde ihnen weder ihre Arbeitsstelle gekündigt noch fallen sie unter von ihnen eigens aufgezählte Risikoprofile (Beschwerde, S. 12). Die geschilderten Schikanen aufgrund ihrer Ethnie und ihres Glaubens lassen auf keine Verfolgung schliessen, zumal – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt – ihre Vorbringen nicht über diejenigen Ungerechtigkeiten hinausgehen, denen Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in verschiedenen Formen allgemein ausgesetzt sind. Die Hinweise der Beschwerdeführenden auf (wohl tragische) Einzelschicksale anderer Personen in der Türkei im Zusammenhang mit der dortigen Menschenrechtssituation beziehungsweise dem Putsch aus dem Jahr 2016 und ihre eigenen Schlussfolgerungen daraus zur Konstruktion einer pauschalen Furcht vor staatlicher Verfolgung, sind unbehelflich. Denn die Vorbringen der Beschwerdeführenden sind individuell und gesamthaft zu würdigen, wobei es keine Anhaltspunkte gibt – auch nicht in Verbindung mit der HDP-Partei- und der Gewerkschaftsmitgliedschaft – auf eine im Ausreisezeitpunkt und/oder aktuell bestehende Verfolgungsgefahr. Die Beschwerdeführenden wurden somit keinen gezielten und ernsthaften Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt. Auch ihre Mutmassungen auf eine (geheime) Aktenführung sind mangels Hinweise in den vorinstanzlichen Akten und der fehlenden Beweismittel nicht zielführend und als bloße Behauptungen beziehungsweise subjektives Furchtempfinden zu werten. Die Beschwerdeführenden konnten zwischenzeitlich unbehelligt und legal aus der Türkei ausreisen. Danach ist weder den Akten zufolge etwas geschehen, noch wird auf Beschwerdeebene solches vorgebracht, was auf ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse seitens der Behörden hindeuten könnte. Es besteht aufgrund des Gesagten kein hinreichender Grund zur Annahme einer im Zeitpunkt der Ausreise bestandenen oder zukünftigen asylbeachtlichen Verfolgung. Den Asylvorbringen fehlt es insgesamt an der notwendigen Intensität und Gezieltheit; sie stellen keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes dar.

E. 7.2.2

Soweit die Beschwerdeführerin 2 auf Traumata aus ihrer Kindheit hinweist, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sie daraus für das vorliegende Asylverfahren nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Ebensowenig ist eine Reflexverfolgung wegen der (unsubstantiiert) vorgebrachten Geschehnisse der – angeblich gefolterten beziehungsweise politisch motiviert getöteten – Väter ersichtlich.

E. 7.2.3

Allfällige exilpolitische Tätigkeiten hat die Vorinstanz zutreffend als nicht mehr vorhanden erachtet, zumal der Beschwerdeführer 1 selbst einräumte, keine Beiträge auf Social Media mehr zu teilen. Gegenteiliges kann

D-1920/2023 Seite 11 weder aus der beigelegten (unübersetzten) Mitgliedschaftsbestätigung der Gewerkschaft noch aus den Fotoausdrucken abgeleitet werden (Be- schwerdebeilagen 3 und 5) und wird auf Beschwerdeebene auch nicht vor- gebracht. Damit besteht kein Anlass zur Prüfung subjektiver Nachflucht- gründe im Sinne von Art. 54 AsylG.

E. 7.3

Aufgrund des Gesagten ist es den Beschwerdeführenden weder ge- lungen, eine bereits erlittene noch ihnen künftig drohende asylrechtlich re- levante Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaftzumachen. Die Vorin- stanz hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihre Asylgesuche folgerichtig abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur D-1920/2023 Seite 12 Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedri- gende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich entgegen der Beschwerde weder aus ihren Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Wie bereits erwähnt bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, die Beschwerdeführenden würden nach einer Rückkehr in ihr Heimatland einer menschenrechtswidrigen Behandlung unterzogen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt entgegen der Beschwerde nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung

D-1920/2023 Seite 13 festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 9.4.1

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK (Partiya Karkeren Kurdistan) und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren BVGE 2013/2 E. 9.6) sowie der Entwicklungen nach dem Putschversuch von Teilen des türkischen Militärs im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei auszugehen (vgl. Urteile des BVGer E-1716/2020 vom 22. April 2020 E. 7.4.1 und E-2182/2020 vom 17. Dezember 2020 E. 12.4.1 je m.w.H.). Es ist aufgrund des Gesagten nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisungen auszugehen (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6 und das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1).

E. 9.4.2

Am 6. Februar 2023 forderten schwere Erdbeben im Südosten der Türkei tausende Todesopfer und zerstörten Großteile der Infrastruktur. Der türkische Präsident verhängte daraufhin den Ausnahmezustand über die elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazığ). Daher erachtet die Vorinstanz aktuell den Wegweisungsvollzug in diese Provin-

zen im Allgemeinen als unzumutbar im Sinne von Artikel 83 Absatz 4 AIG. Die Beschwerdeführenden stammen ursprünglich aus der vom Erdbeben betroffenen Provinz Kahramanmaraş und das von ihnen gemietete Haus wurde unbewohnbar (A28/12, F14). Die Vorinstanz prüfte daher in korrekter Weise eine individuell zumutbare Wohnsitzalternative im Heimatstaat und ausserhalb der vom Erdbeben betroffenen Provinzen. Sie hielt hierzu fest, die Eltern und der Bruder der Beschwerdeführerin 2 würden in vom Erdbeben verschonten Mersin in einem eigenen Haus leben, wobei sie den Lebensunterhalt mit der elterlichen Rente sowie dem Einkommen des Bruders finanzieren würden. Es ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass aufgrund des heute unbestritten guten Verhältnisses mit der Familie (A36/4) von deren wertvollen Unterstützung für die Beschwerdeführenden ausgegangen werden kann. Es kann angesichts der bisherigen zahlreichen Wohnorte (Malatya, Istanbul, Van, Inönü, Izmir, Tunceli, Kars, Gölbasi, Pazarcik) ebenso angenommen werden, dass sie mit einem anderen

D-1920/2023 Seite 14 Wohnort, als dem letzten, umgehen können (vgl. zur Wohnsitzalternative auch BVGer Urteile E-1730/2023 vom 6. April 2023 E. 8.4.2. und E-1016/2023 vom 7. März 2023 E. 9.3.2). Im Weiteren dürften sie aufgrund der ununterbrochenen Arbeit als Lehrer auf keine Probleme stossen, eine neue Stelle zu finden und wirtschaftlich Fuss zu fassen. Sie sind jung, arbeitsfähig, verfügen über gute Ausbildungen und Studienabschlüsse, waren viele Jahre als Lehrer – der Beschwerdeführer auch als Musiker – tätig und sie gründeten selbständig ein Theater. Die Beschwerdeführerin 2 hat auch einen Friseur- und (Permanent) Make-Up-Kurs (Schönheitspflege) absolviert und diesbezüglich ebenfalls Arbeitserfahrungen gesammelt (A29/11, F32). Dies alles wird ihnen Vorteile beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt verschaffen. Auch hier können ihre Verwandten sie (selbst in einer anderen Region der Türkei) finanziell unterstützen, um ihnen den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz zu erleichtern. Die Entgegnungen der Beschwerdeführenden vermögen diese Einschätzung nicht zu ändern (gemietetes Haus verloren, Arbeit aufgegeben, administrativer Prozess für eine Arbeitswiederaufnahme um finanzielle Mittel zu erwirtschaften; Haus der Eltern zu klein; Beschwerde, S. 13 ff.). Es steht den Beschwerdeführenden frei, an einen der alternativ genannten Wohnorte zurückzukehren und/oder zumindest vorübergehend auch eine Rückkehr in einen engen Familienhaushalt in Betracht zu ziehen, zumal das elterliche Haus bei den Erdbeben keinen Schaden genommen hat (29/11, F26). Eine Rückkehr an einen alternativen Ort steht im Weiteren auch dem Kindeswohl nicht entgegen. Die Familie reist gemeinsam wieder in die Türkei, wo sich ein familiäres Netz befindet, das ihnen gut bekannt ist, nachdem sie erst am 2. Februar 2023 – zeitlich vor den Erdbeben – ausreisten. Zu Recht erachtete die Vorinstanz die Wohnorte Mersin, Izmir und Istanbul als alternative Rückkehrorte im Heimatstaat. Die mit der Beschwerde eingereichten Screenshots (Beilage 4, als E-Devletauszug betitelt) datieren vom 6. Februar 2023 und könnten allenfalls aufgrund des übereinstimmenden Datums mit den Erdbeben zu tun haben (mögliche Schadenmeldung). Mangels Substantiierung bei der Beweisführung (weder nachvollziehbare Bezeichnung noch Inhaltsangabe), aber auch aufgrund der entsprechenden Aussagen in den Anhörungen und nach dem oben Gesagten, vermögen diese Beweismittel jedoch ohnehin nichts an der Einschätzung der Zumutbarkeit zu ändern.

E. 9.4.3

Andere individuelle Gründe, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen, sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes

D-1920/2023 Seite 15 verneinte der Beschwerdeführer 1 Probleme zu haben und die Beschwerdeführerin 2 gab an, (nicht chronisch) an Grippe und Bronchitis zu leiden (A28/12, A29/11, jeweils F5). Aus den vorinstanzlichen Akten (Arztberichte) gehen keine derart gravierenden Probleme hervor, dass eine Rückkehr in die Türkei unzumutbar erscheinen müsste (Husten, Asthma, Knieschmerzen, contusio capitis, Rachenentzündung, Stress, Depressionen; beides sind starke Raucher). Die vorgebrachten (in der Regel vorübergehenden) Leiden sind in ihrem Heimatstaat – sofern überhaupt noch bestehend – wie auch psychische Probleme behandelbar.

E. 9.4.4

Betreffend Kindeswohl sind keine Gründe aus den Akten ersichtlich, weshalb eine Rückkehr der zwei acht- und (knapp) vierzehnjährigen Kinder gemeinsam mit ihren Eltern in den Heimatstaat nicht mit jenem zu vereinbaren wäre. Zu Recht wurden diesbezüglich auch keine Einwendungen vorgebracht.

E. 9.4.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, die im Besitz ihrer gültigen türkischen Identitätskarten sind, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig weiteren notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist angesichts des Umstandes, dass sich ihre Beschwerde als nicht zum Vornherein aussichtslos erweist und aufgrund der Akten von ihrer prozessualen

D-1920/2023 Seite 16 Bedürftigkeit auszugehen ist (Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung), antragsgemäss gutzuheissen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dementsprechend sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 11.2

Die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung umfasst den Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Das entsprechende Gesuch ist allerdings mit dem vorliegenden

Direktentscheid gegenstandslos geworden (Art. 63 Abs. 4 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-1920/2023 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.